

*STEUERBERATERKAMMER MÜNCHEN  
KAMMER DER WIRTSCHAFTSPRÜFER UND  
STEUERBERATER DER PROVINZ BOZEN*

**DEUTSCH – ITALIENISCHES GEMEINSCHAFTSSEMINAR**

**AKTUELLE THEMEN DES INTERNATIONALEN  
STEUERRECHTS IN ITALIEN UND IM RAHMEN  
DES DBA ITALIEN-DEUTSCHLAND**

Bozen, 20. September 2024

**SIEGFRIED MAYR  
VITO ALEXANDER PACIELLO  
*STEUERBERATER IN MAILAND***

# THEMENÜBERSICHT

- I. NEUER BEGRIFF DER STEUERLICHEN ANSÄSSIGKEIT DER NATÜRLICHEN PERSONEN UND DER GESELLSCHAFTEN
- II. STEUERLICHE ANREIZE BEI WOHSITZWECHSEL VOM AUSLAND NACH ITALIEN
- III. ENTWICKLUNGEN IM BEREICH INTERNATIONALER VERRRECHNUNGSPREISE; ERFAHRUNG ÜBER BERICHTIGUNGEN UND GEGENBERICHTIGUNGEN IN DEN BEZIEHUNGEN ITALIEN-DEUTSCHLAND
- IV. WICHTIGE GERICHTSENTSCHEIDUNGEN UND VERWALTUNGSERLASSE IN ITALIEN IN BEZUG AUF DAS DBA ITALIEN-DEUTSCHLAND
- V. BESONDERHEITEN DER ITAL.RECHTSPRECHUNG IN SACHEN VERTRETER-BETRIEBSSTÄTTE

# EINFÜHRENDE ANMERKUNGEN

## STEUERREFORM ITALIEN

MIT ERMÄCHTIGUNGSGESETZ N. 111 VOM 9.8.2023 WURDE DIE ITALIENISCHE REGIERUNG ERMÄCHTIGT EINE WEITREICHENDE STEUERREFORM UMZUSETZEN. BIS DATO WURDEN BEREITS EINIGE WICHTIGE NEUERUNGEN EINGEFÜHRT UND ZWAR AUCH IM RAHMEN DES INTERNATIONALEN STEUERRECHTS (DAZU EINIGE ANMERKUNGEN IM FOLGENDEN).

FOLGENDE BEREICHE DES ITALIENISCHEN STEUERRECHTS WERDEN VON DER STEUERREFORM GEÄNDERT:

Internationales Steuerrecht (Gesetzesdekret N. 209 vom 30.12.2023)	Glücksspielsektor (Gesetzesdekret N. 41 vom 24.3.2024)
Einkommensteuer und Körperschaftssteuer (Gesetzesdekret N. 216 vom 30.12.2023)	Verwaltungsstrafen (Dekret N.87 vom 14.6.2024)
"Statut" des Steuerzahlers (Gesetzesdekret N. 219 vom 30.12.2023)	Steuereintreibung (Gesetzesdekret N. 110 vom 29.7.2024)
Rechtsstreitigkeiten im Steuerrecht (Gesetzesdekret N. 220 vom 30.12.2023)	Erbschaftssteuer und andere indirekte Steuern (definitiver Entwurf vom 7.8.2024)
Cooperative Compliance (Gesetzesdekret N. 221 vom 30.12.2023)	Besteuerung in der Unternehmenskrise (noch kein Entwurf)
Normale Compliance (Gesetzesdekret N. 1 vom 8.1.2024)	Einkommenssteuer und Körperschaftsteuer - verschiedene Regelungen (vorläufiger Entwurf verabschiedet am 30.04.2024)
Abgabenordnung und Vereinbarung mit Steuerpflichtigen (Gesetzesdekret N.13 vom 12.2.2024 und Gesetzesdekret 108 vom 5.8.2024)	

# I. NEUER BEGRIFF DER STEUERLICHEN ANSÄSSIGKEIT DER NATÜRLICHEN PERSONEN UND DER GESELLSCHAFTEN

## NEUER BEGRIFF DER STEUERLICHEN ANSÄSSIGKEIT DER NATÜRLICHEN PERSONEN

IM ZUGE DER STEUERREFORM (ARTIKEL 1 DES GESETZESDEKRETS NR. 209 VOM 27. DEZEMBER 2023 MIT DEM TITEL „UMSETZUNG DER STEUERREFORM IM BEREICH DER INTERNATIONALEN BESTEUERUNG“) WURDEN DIE KRITERIEN FÜR DIE BESTIMMUNG DER STEUERLICHEN ANSÄSSIGKEIT FÜR NATÜRLICHE PERSONEN MIT WIRKUNG AB DEM 1.1.2024 WESENTLICH GEÄNDERT.

NACH ART. 2 ABS. 2 TUIR (TUIR = EINKOMMENSTEUERGESETZ) GILT AB 1.1.2024 EINE NATÜRLICHE PERSON ALS IN ITALIEN ANSÄSSIG, WENN SIE FÜR DEN GROßTEIL DER STEUERPERIODE (D.H. MEHR ALS 183 TAGE BZW. 184 IN SCHALTJAHREN]), AUCH UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON BRUCHTEILEN VON TAGEN, EINES DER FOLGENDEN KRITERIEN ERFÜLLT:

- DIE PERSON IST PHYSISCH IM ITALIENISCHEN HOHEITSGEBIET ANWESEND (NEUES ANKNÜPFUNGSMERKMAL) ODER
- DIE PERSON HAT IN ITALIEN DEN GEWÖHNLICHEN AUFENTHALT (RESIDENZA IM ZIVLRECHTLICHEN SINN) ODER
- DIE PERSON HAT DAS „DOMIZIL“ (IM STEUERLICHEN SINNE) IN ITALIEN ODER
- DIE PERSON IST IM REGISTER DER ANSÄSSIGEN BEVÖLKERUNG IN DER WOHSITZGEMEINDE EINGETRAGEN.

# I. NEUER BEGRIFF DER STEUERLICHEN ANSÄSSIGKEIT DER NATÜRLICHEN PERSONEN UND DER GESELLSCHAFTEN

## NEUER BEGRIFF DER STEUERLICHEN ANSÄSSIGKEIT DER NATÜRLICHEN PERSONEN

**NEUE DEFINITION VON DOMIZILÍ:** DIE ZIVILRECHTLICHE DEFINITION DES DOMIZILS% (DOMICLIO=MITTELPUNKT DER GESCHÄFTE UND INTERESSEN) WURDE MIT EINER STEUERRECHTLICHEN DEFINITION DES DOMIZILS ERSETZT.

**DOMIZILÍ IST NACH DER NEUEN DEFINITION DER ORT, IN DEM SICH DIE PERSÖNLICHEN UND FAMILIÄREN BEZIEHUNGEN DER PERSON VORWIEGEND ENTWICKELN.Í**

DIESE ÄNDERUNG PRIVILEGIERT KLAR DIE PERSÖNLICHEN BEZIEHUNGEN IM VERGLEICH ZU DEN WIRTSCHAFTLICHEN INTERESSEN.

DIE DEFINITION DES **WOHNSITZESÍ** IM SINNE DES ZIVILGESETZBUCHES (WÖRTLICH: DER ORT, AN DEM DIE PERSON IHREN **GEWÖHNLICHEN AUFENTHALTÍ** HAT) BLEIBT GEGENÜBER DER FRÜHEREN FASSUNG UNVERÄNDERT.

DARÜBER HINAUS GILT DIE **WIDERLEGBARE VERMUTUNG**, DASS EINE PERSON, DIE WÄHREND DES GRÖßTEN TEILS DER STEUERPERIODE (KALENDERJAHR) IM **REGISTER DER ANSÄSSIGEN BEVÖLKERUNG** IN DER WOHNSITZGEMEINDE EINGETRAGEN IST, EBENFALLS ALS STEUERLICH ANSÄSSIG BETRACHTET WIRD. DAS VOR DER REFORM GÜLTIGE FORMALE KRITERIUM, WONACH EINE PERSON, DIE IM REGISTER EINGETRAGEN IST, STEUERLICH ALS ANSÄSSIG GILT, WURDE VON EINER GESETZLICHEN VERMUTUNG **ZU EINER WIDERLEGBAREN VERMUTUNG ABGESTUFT**. DIE MÖGLICHKEIT, DEN GEGENBEWEIS ZU ERBRINGEN, STEHT NICHT NUR DEM STEUERPFLICHTIGEN ZU, SONDERN AUCH DER FINANZVERWALTUNG.

# I. NEUER BEGRIFF DER STEUERLICHEN ANSÄSSIGKEIT DER NATÜRLICHEN PERSONEN UND DER GESELLSCHAFTEN

## NEUER BEGRIFF DER STEUERLICHEN ANSÄSSIGKEIT DER NATÜRLICHEN PERSONEN

### **§SPLIT-YEARÍ -KLAUSEL**

DAS ITALIENISCHE STEUERRECHT ENTHÄLT KEINE §SPLIT-YEAR%REGELUNG.

**§SPLIT-YEARÍ -KLAUSEL DES DBA ITALIEN-DEUTSCHLAND (ABSATZ 3 DES PROTOKOLLS):**  
*§GILT EINE NATÜRLICHE PERSON IN EINEM VERTRAGSSTAAT NUR WÄHREND EINES TEILS DES JAHRES UND IM ANDEREN VERTRAGSSTAAT WÄHREND DES ÜBRIGEN JAHRES ALS ANSÄSSIG IM SINNE DES ARTIKELS 4 (WOHNSITZWECHSEL), SO ENDET DIE STEUERPFlicht, SOFERN FÜR DIESE DIE ANSÄSSIGKEIT MAßGEBEND IST, IM ERSTGENANNTEN STAAT MIT ABLAUF DES TAGES, AN DEM DER WOHNSITZWECHSEL STATTGEFUNDEN HAT. IM ANDEREN STAAT BEGINNT DIE STEUERPFlicht, SOFERN FÜR DIESE DIE ANSÄSSIGKEIT MAßGEBEND IST, AM TAG NACH DEM WOHNSITZWECHSEL.%o*

DIE ANWENDUNG DER §SPLIT-YEAR%KLAUSEL KOMMT AUSSCHLIEßLICH IN FÄLLEN EINES DOPPELTEN WOHNSITZES ZUM TRAGEN, WENN DIE VERLEGUNG DES WOHNSITZES NACH ITALIEN IN DER **ERSTEN JAHRESHÄLFTE** ERFOLGT. BEI EINREISE IN DER ZWEITEN JAHRESHÄLFTE, GILT DIE PERSON FÜR DEN BRUCHTEIL DES JAHRES AUFGRUND DER NATIONALEN REGELUNG ALS §NIGHTANSÄSSIG%o

SIEHE DAZU AUCH IM FOLGENDEN DIE ANMERKUNGEN ZUR STELLUNGNAHME DER ITALIENISCHEN FINANZVERWALTUNG N.170 VOM 16.1.2023.

# I. NEUER BEGRIFF DER STEUERLICHEN ANSÄSSIGKEIT DER NATÜRLICHEN PERSONEN UND DER GESELLSCHAFTEN

## NEUER BEGRIFF DER STEUERLICHEN ANSÄSSIGKEIT DER GESELLSCHAFTEN

ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES GESETZESDEKRETS NR. 209 VON 2023 MODIFIZIERT ARTIKEL 73 ABSATZ 3 DES TUIR UND ÄNDERT DIE KRITERIEN, NACH DENEN DIE STEUERLICHE ANSÄSSIGKEIT VON KST.- SUBJEKTEN BESTIMMT WIRD. DIE GLEICHE ÄNDERUNG WIRD IN ARTIKEL 5 ABSATZ 3 DES TUIR FÜR PERSONENGESELLSCHAFTEN UND ÄHNLICHE RECHTSGEBILDE VORGENOMMEN.

NACH DER BISHERIGEN REGELUNG WURDE DIE ANSÄSSIGKEIT VON GESELLSCHAFTEN UND KÖRPERSCHAFTEN AUF DER GRUNDLAGE DER FOLGENDEN KRITERIEN ERMITTELT (DIE VORAUSSETZUNGEN GELTEN ALTERNATIV ZUEINANDER, SO DASS AUCH DAS VORHANDENSEIN NUR EINER DIESER MERKMALE AUSREICHT, UM DIE ANSÄSSIGKEIT EINER GESELLSCHAFT IN ITALIEN ZU BEGRÜNDEN):

- RECHTSSITZ DER GESELLSCHAFT
- VERWALTUNGSSITZ DER GESELLSCHAFT,
- HAUPTSÄCHLICHER GEGENSTAND DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (OGGETTO PRINCIPALE%)

WENN EINES DIESER KRITERIEN FÜR DEN GROßTEIL DER STEUERPERIODE ERFÜLLT WAR, GALT DIE GESELLSCHAFT ALS FÜR DIE GESAMTE STEUERPERIODE IN ITALIEN ANSÄSSIG.

# I. NEUER BEGRIFF DER STEUERLICHEN ANSÄSSIGKEIT DER NATÜRLICHEN PERSONEN UND DER GESELLSCHAFTEN

## NEUER BEGRIFF DER STEUERLICHEN ANSÄSSIGKEIT DER GESELLSCHAFTEN

IN DER NEUEN FORMULIERUNG DES GESETZES:

- §RECHTSITZ DER GESELLSCHAFT%BLEIBT UNVERÄNDERT,
- §VERWALTUNGSSITZ%WIRD ERSETZT DURCH FOLGENDE ZWEI KRITERIEN:
  - **ORT DER TATSÄCHLICHEN GESCHÄFTSLEITUNG" (PLACE OF EFFECTIVE MANAGEMENT)**
  - **ORT IN DEM DIE LAUFENDEN GESCHÄFTE HAUPTSÄCHLICH ABGEWICKELT WERDEN**
- HAUPTSÄCHLICHER GEGENSTAND DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (§OGGETTO PRINCIPALE%%o MERKMAL, DAS IN DER VERGANGENHEIT HÄUFIG GEGENSTAND VON KONTROVERSEN ZWISCHEN FINANZVERWALTUNG UND STEUERPFICHTIGEN WAR, WURDE ELIMINIERT.

AUCH FÜR GESELLSCHAFTEN SIEHT DAS NATIONALE RECHT KEINE §SPLIT-YEAR-REGELUNG%VOR (VGL. DAZU OBEN DIE AUSFÜHRUNGEN IN BEZUG AUF DIE NATÜRLICHEN PERSONEN).

# I. NEUER BEGRIFF DER STEUERLICHEN ANSÄSSIGKEIT DER NATÜRLICHEN PERSONEN UND DER GESELLSCHAFTEN

## NEUER BEGRIFF DER STEUERLICHEN ANSÄSSIGKEIT DER GESELLSCHAFTEN

DER ORT „DER TATSÄCHLICHEN GESCHÄFTSLEITUNG“ (PLACE OF EFFECTIVE MANAGEMENT) UND DER ORT „IN DEM DIE LAUFENDEN GESCHÄFTE HAUPTSÄCHLICH ABGEWICKELT WERDEN“ SIND IM NEUEN GESETZESTEXT WIE FOLGT DEFINIERT:  
*„UNTER DEM ORT DER TATSÄCHLICHEN GESCHÄFTSLEITUNG IST DER ORT IN DEM KONTINUIERLICH UND KOORDINIERT STRATEGISCHE ENTSCHEIDUNGEN GETROFFEN WERDEN ZU VERSTEHEN, DIE DIE GESELLSCHAFT ODER KÖRPERSCHAFT ALS GANZES BETREFFEN. UNTER „LAUFENDE GESCHÄFTE“ VERSTEHT MAN DIE KONTINUIERLICHE UND KOORDINIERTE AUSFÜHRUNG DER HANDLUNGEN DES TAGESGESCHÄFTS, DIE DIE GESELLSCHAFT ODER KÖRPERSCHAFT ALS GANZES BETREFFEN.“*

WAS DEN „ORT DER TATSÄCHLICHEN GESCHÄFTSLEITUNG“ BETRIFFT, SIND DAMIT DIE BESCHLÜSSE DER GESCHÄFTSFÜHRUNG, DIE DIE TÄTIGKEIT DER GESELLSCHAFT LENKEN UND IHRE STRATEGIEN FESTLEGEN BETROFFEN. DER BISHER IM GESETZESTEXT VERWENDETE BEGRIFF "SITZ DER VERWALTUNG" WAR AUCH IN DIESEM SINNE INTERPRETIERT WORDEN, UND DIE NEUE FORMULIERUNG DIENT ALS PRÄZISIERUNG UND ENTSPRICHT ZUDEM DEM AUSDRUCK DER IN FAST ALLEN DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN, DIE ITALIEN ABGESCHLOSSEN HAT, UNTER ART. 4 ANGEFÜHRT WIRD.

## II. STEUERLICHE ANREIZE BEI WOHNSTÄTZWECHEL VOM AUSLAND NACH ITALIEN



- A) OPTION FÜR DIE PAUSCHALBESTEUERUNG FÜR AUSLÄNDISCHE EINKÜNFTE: 100.000 EURO (ERHÖHT MIT GESETZ N.113 VOM 9.08.2024 AUF 200.000 EURO BEI ZUZUG AB DEM 10.08.2024?)
- B) BEGÜNSTIGUNGEN BEI ARBEITSTÄTIGKEIT IN ITALIEN
  - ✓ FORSCHER UND DOZENTEN
  - ✓ SONSTIGE TÄTIGKEITEN
- C) RENTNER MIT WOHNSTÄTZBEGRÜNDUNG IN GEMEINDEN BIS 20.000 EINWOHNERN IN SÜDITALIEN

FÜR UNTERNEHMEN:

- D) BEGÜNSTIGUNG BEI REPATRIIERUNG VON UNTERNEHMERISCHEN TÄTIGKEITEN VOM AUSLAND NACH ITALIEN.

## II. STEUERLICHE ANREIZE BEI WOHSITZWECHSEL VOM AUSLAND NACH ITALIEN

### A) PAUSCHALSTEUER FÜR AUSLÄNDISCHE EINKÜNFTE: 100.000 EURO - (ERHÖHT MIT GESETZ N.113 VOM 9.08.2024 AUF 200.000 EURO BEI ZUZUG AB DEM 10.08.2024?):

- “ ERSTMALIGE EINFÜHRUNG MIT GESETZ NR. 232 VOM 11.12.2016, MIT WIRKUNG AB 01.01.2017
- “ ART. 24. BIS EINHEITSTEXT FÜR ERTRAGSTEUERN (TUIR)
- “ DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN VOM 8.3.2017 NR. 0047060
- “ RUNDSCHREIBEN DER FINANZVERWALTUNG NR. 17 VOM 23.05.2017
- “ STELLUNGNAHMEN:
  - ❖ AUSKUNFTSVERFAHREN NR. 178/2021
  - ❖ AUSKUNFTSVERFAHREN NR. 12/2021
  - ❖ AUSKUNFTSVERFAHREN NR. 83/2022

### VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG

- a. VERLEGUNG DES STEUERLICHEN WOHSITZES IM SINNE DES ART. 2 TUIR VOM AUSLAND NACH ITALIEN
- b. STEUERLICHE NICHTANSÄSSIGKEIT IN ITALIEN IN 9 DER 10 VORANGEGANGENEN JAHRE

## II. STEUERLICHE ANREIZE BEI WOHNSTZWECHSEL VOM AUSLAND NACH ITALIEN

### A) PAUSCHALSTEUER FÜR AUSLÄNDISCHE EINKÜNFTE: 100.000 EURO - (ERHÖHT MIT GESETZ N.113 VOM 9.08.2024 AUF 200.000 EURO BEI ZUZUG AB DEM 10.08.2024?):

#### WESENTLICHE MERKMALE DES STEUERREGIMES:

- “ ERSATZSTEUER VON 100.000 EURO (BZW. 200.000 EURO) PRO JAHR; ES HANDELT SICH UM EINE «ERSATZSTEUER FÜR DIE EINKOMMENSTEUER»
- “ KEINE EINKOMMENSTEUER AUF AUSLÄNDISCHE EINKÜNFTE, MIT **AUSNAHME DER VERÄUßERUNGSGEWINNE AUF QUALIFIZIERTE AUSLÄNDISCHE BETEILIGUNGEN**, DIE IN DEN ERSTEN 5 JAHREN NACH DEM UMZUG DER BESTEUERUNG UNTERLIEGEN;
- “ KEINE IMMOBILIENSTEUER AUF AUSLÄNDISCHE IMMOBILIEN (IVIE)
- “ KEINE VERMÖGENSTEUER AUF AUSLÄNDISCHE FINANZANLAGEN (IVAFE)
- “ KEINE ERBSCHAFTS- ODER SCHENKUNGSSTEUER AUF AUSLÄNDISCHES VERMÖGEN
- “ BEFREIUNG VON DER MELDEPFLICHT DES AUSLÄNDISCHEN VERMÖGENS IN DER STEUERERKLÄRUNG (MIT AUSNAHME DER QUALIFIZIERTEN BETEILIGUNGEN IN DEN ERSTEN 5 JAHREN)

## II. STEUERLICHE ANREIZE BEI WOHNSTZWECHSEL VOM AUSLAND NACH ITALIEN

### A) PAUSCHALSTEUER FÜR AUSLÄNDISCHE EINKÜNFTE: 100.000 EURO - (ERHÖHT MIT GESETZ N.113 VOM 9.08.2024 AUF 200.000 EURO BEI ZUZUG AB DEM 10.08.2024?):

- “ DAUER: MAXIMAL 15 JAHRE (KANN JEDOCH JEDERZEIT WIDERRUFEN WERDEN)
- “ MÖGLICHKEIT, EINZELNE LÄNDER VOM SONDERSTEUERREGIME AUSZUSCHLIEßEN, UM DAS DBA ANWENDEN ZU KÖNNEN (Z.B. SCHWEIZ)
- “ MÖGLICHKEIT AUF FAMILIENMITGLIEDER AUSZUDEHNEN (25.000 EURO PRO JAHR PRO FAMILIENMITGLIED)
- “ KEINE ANRECHNUNG DER IM AUSLAND BEZAHLTEN STEUER
- “ ITALIENISCHE EINKÜNFTE WERDEN NORMAL BESTEUERT

## II. STEUERLICHE ANREIZE BEI WOHSITZWECHSEL VOM AUSLAND NACH ITALIEN

### A) PAUSCHALSTEUER FÜR AUSLÄNDISCHE EINKÜNFTE: 100.000 EURO - (ERHÖHT MIT GESETZ N.113 VOM 9.08.2024 AUF 200.000 EURO BEI ZUZUG AB DEM 10.08.2024?):

#### SONSTIGE ASPEKTE:

- “ EIN ANTRAG AN DAS FINANZMINISTERIUM FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES SONDERSTEUERREGIMES IST LAUT DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN NICHT ZWINGEND ERFORDERLICH.
- “ EIN ANTRAG IST JEDOCH ZU EMPFEHLEN, UM ZUM BEISPIEL DIE BESTEUERUNG VON AUSLÄNDISCHEN STRUKTUREN ZU KLÄREN (Z.B. OB DIE STRUKTUREN ALS FIKTIV ODER REAL AUS ITALIENISCHER STEUERLICHER SICHT ZU BEHANDELN SIND).

#### ZU KLÄREN IM HERKUNFTSLAND:

- “ WEGZUGSBESTEUERUNG
- “ ANWENDUNG DES DBA VON SEITEN DES QUELLENSTAATES (Z.B. DER REDUZIERTEN DBA QUELLENSTEUER) FÜR AUSLÄNDISCHE EINKÜNFTE

## II. STEUERLICHE ANREIZE BEI WOHNSTÄTIGKEIT VOM AUSLAND NACH ITALIEN

### B) BEGÜNSTIGUNGEN BEI ARBEITSTÄTIGKEIT IN ITALIEN: FORSCHER UND DOZENTEN

EINE BESONDERE REGELUNG IST FÜR FORSCHER UND DOZENTEN VORGESEHEN (ARTIKEL 44 VON GESETZ NR. 78 VON 2010, U.A. MODIFIZIERT DURCH ARTIKEL 5 GESETZ NR. 34 VON 2019). DIE EINKÜNFTE AUS DER IN ITALIEN AUSGEÜBTEN FORSCHUNGS- BZW. LEHRTÄTIGKEIT WERDEN ZU 90% VON DER STEUER FREIGESTELLT, WENN DIE PERSON FOLGENDE VORAUSSETZUNGEN ERFÜLLT:

- EINEN HOCHSCHULABSCHLUSS HAT;
- SICH NICHT NUR ZEITWEISE IM AUSLAND AUFGEHALTEN HAT;
- MINDESTENS ZWEI JAHRE LANG UNUNTERBROCHENE FORSCHUNGS- ODER LEHRTÄTIGKEIT IM AUSLAND AN ÖFFENTLICHEN ODER PRIVATEN FORSCHUNGSZENTREN ODER UNIVERSITÄTEN AUSGEÜBT HAT;
- DEN STEUERLICHEN WOHNSTÄTIGKEIT IN ITALIEN BEGRÜNDET UND DIE LEHR- UND FORSCHUNGSTÄTIGKEIT IN ITALIEN AUSÜBT.

DIE 90%-IGE FREISTELLUNG DER EINKÜNFTE VON DER EINKOMMENSTEUER GILT FÜR 6 STEUERPERIODEN BZW. BIS ZU 13 STEUERPERIODEN, WENN DER STEUERPFLLICHTIGE DREI MINDERJÄHRIGE KINDER HAT.

## II. STEUERLICHE ANREIZE BEI WOHNSTZWECHSEL VOM AUSLAND NACH ITALIEN

### B) BEGÜNSTIGUNGEN BEI ARBEITSTÄTIGKEIT IN ITALIEN: SONSTIGE TÄTIGKEITEN

MIT ARTIKEL 5 DES GESETZESDEKRETS NR. 209/2023 WERDEN DIE VORSCHRIFTEN IN BEZUG AUF DIE BEGÜNSTIGUNGEN FÜR ZUZÜGLER, DIE ZUVOR IN ARTIKEL 16 DES GESETZESDEKRETS NR. 147/2015 FESTGELEGT WAREN, RESTRIKTIVER GEFASST. DIE NEUERUNGEN GELTEN FÜR DIE ARBEITNEHMER, DIE IHREN WOHNSTZ IN 2024 IN ITALIEN BEGRÜNDEN.

NACH DER NEUEN REGELUNG WIRD DAS EINKOMMEN VON ARBEITNEHMERN, DIE IHREN WOHNSTZ GEMÄß ARTIKEL 2 DES TUIR NACH ITALIEN VERLEGEN, ZU 50 % (ANSTELLE VON BISHER VON 70 % BZW. 90% ) FREIGESTELLT.

FOLGENDE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN:

- DIE ARBEITNEHMER VERPFLICHTEN SICH, MINDESTENS 4 JAHRE LANG DEN STEUERLICHEN WOHNSTZ IN ITALIEN ZU HABEN;
- DIE ARBEITNEHMER HATTEN IN DEN DREI STEUERZEITRÄUMEN VOR DER BEGRÜNDUNG DES ITALIENISCHEN WOHNSTZES NICHT DEN STEUERLICHEN WOHNSTZ IN ITALIEN. ALLERDINGS IST EINE LÄNGERE DAUER DER ANSÄSSIGKEIT IM AUSLAND ERFORDERLICH, WENN DER ARBEITNEHMER IN ITALIEN SEINE TÄTIGKEIT FÜR DEN SELBEN ARBEITGEBER FORTFÜHRT,
- DIE ARBEITSTÄTIGKEIT MUSS WÄHREND DES GRÖßTEN TEILS DER STEUERPERIODE IN ITALIEN AUSGEÜBT WERDEN;
- DIE ARBEITNEHMER MÜSSEN HOCHQUALIFIZIERT ODER SPEZIALISIERT SEIN.

## II. STEUERLICHE ANREIZE BEI WOHSITZWECHSEL VOM AUSLAND NACH ITALIEN

### B) BEGÜNSTIGUNGEN BEI ARBEITSTÄTIGKEIT IN ITALIEN: SONSTIGE TÄTIGKEITEN

WENN DIE BEDINGUNGEN DES GESETZES ERFÜLLT SIND KOMMT DIE 50% STEUERBEFREIUNG AUF EINEN MAXIMALBETRAG VON 600.000 EURO ZUR ANWENDUNG. DIE FRÜHEREN REGELUNGEN ENTHIELTEN KEINE OBERGRENZE FÜR DAS BEGÜNSTIGTE STEUERPFLLICHTIGE EINKOMMEN.

IN DEN FOLGENDEN FÄLLEN BETRÄGT SIE STEUERBEFREIUNG 60 % DES STEUERPFLLICHTIGEN EINKOMMENS:

- DER ARBEITNEHMER ZIEHT MIT EINEM MINDERJÄHRIGEN KIND NACH ITALIEN;
- IM FALLE DER GEBURT EINES KINDES ODER DER ADOPTION EINES MINDERJÄHRIGEN KINDES WÄHREND DES ZEITRAUMS DER INANSPRUCHNAHME DER REGELUNG;

NACH ABSATZ 5 GILT DIESE VERGÜNSTIGUNG UNTER DER VORAUSSETZUNG, DASS DAS MINDERJÄHRIGE KIND WÄHREND DER INANSPRUCHNAHME DER REGELUNG DURCH DEN ARBEITNEHMER IN ITALIEN WOHT.

DIE STEUERBEFREIUNG GILT AB DEM STEUERZEITRAUM, IN DEM DIE WOHSITZVERLEGUNG NACH ITALIEN ERFOLGT, UND FÜR DIE FOLGENDEN VIER STEUERZEITRÄUME (D.H. INSGESAMT 5 STEUERPERIODEN).

## II. STEUERLICHE ANREIZE BEI WOHNSTZWECHSEL VOM AUSLAND NACH ITALIEN

### B) BEGÜNSTIGUNGEN BEI ARBEITSTÄTIGKEIT IN ITALIEN: SONSTIGE TÄTIGKEITEN Æ ALTE UND NEUE REGELUNG

	WOHNSTZVERLEGUNG VOM 30.4.2019 BIS 2023	WOHNSTZVERLEGUNG AB 2024 ( ÜBERGANGSREGELUNG NICHT BERÜCKSICHTIGT)
	ALTE REGELUNG	NEUE REGELUNG
WOHNSTZ IM AUSLAND VOR ZUZUG	2 STEUERPERIODEN	3 STEUERPERIODEN (6 ODER 7 STEUERPERIODEN WENN DER ARBEITNEHMER FÜR DIE GLEICHE GESELLSCHAFT ODER EINE ANDERE GRUPPENGESellschaft IM AUSLAND ODER IN ITALIEN TÄTIG WAR)
MINDESTDAUER DER ANSÄSSIGKEIT IN ITALIEN	2 STEUERPERIODEN	4 STEUERPERIODEN
BEGÜNSTIGTE EINKÜNFTE	EINKÜNFTE: - ARBEITNEHMER - FREIBERUFLER - EINZELUNTERNEHMER (GEWERBLICHE)	EINKÜNFTE: - ARBEITNEHMER - FREIBERUFLER
BEGÜNSTIGTE EINKÜNFTE - MAXIMALE BETRÄGE	KEINE HÖCHSTGRENZE DE MINIMIS-REGELUNG FÜR EINKÜNFTE EINZELUNTERNEHMER UND FREIBERUBLER	MAX 600.000 EURO PER ANNO DE MINIMIS-REGELUNG FÜR EINKÜNFTE FREIBERUBLER
HÖHE DER BEGÜNSTIGUNG	-BESTEUERUNG 30% DER EINKÜNFTE -BESTEUERUNG 10% DER EINKÜNFTE BEI WOHNSTZ IN SÜDITALIEN -BESTEUERUNG 50% DER EINKÜNFTE FÜR SPORTLER	-BESTEUERUNG 50% DER EINKÜNFTE -BESTEUERUNG 40% WENN MINDERJÄHRIGES KIND
DAUER DER BEGÜNSTIGUNG	5 STEUERPERIODEN MIT MÖGLICHKEIT DER VERLÄNGERUNG FÜR WEITERE 5 STEUERPERIODEN	5 STEUERPERIODEN
TÄTIGKEIT HAUPTSÄCHLICH IN ITALIEN AUSGEÜBT	NICHT NOTWENDIG EINE UNTERBRECHUNG DER TÄTIGKEIT IM AUSLAND (D.H. DIE TÄTIGKEIT KANN FÜR DEN GLEICHEN ARBEITGEBER IN ITALIEN FORTGEFÜHRT WERDEN) MIT AUSNAHME DER ENTSENDUNG	DIE TÄTIGKEIT KANN AUCH FÜR DIE GLEICHE GESELLSCHAFT ODER EINE GRUPPENGESellschaft AUSGEÜBT WERDEN MIT VERLÄNGERUNG - IN DIESEM FALL - DER AUSLÄNDISCHEN ANSÄSSIGKEIT ALS VORAUSSETZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER BEGÜNSTIGUNG
BESONDERE SPEZIALISIERUNG	KEINE	BESONDERE SPEZIALISIERUNG/QUALIFIKATION DER PERSON

## II. STEUERLICHE ANREIZE BEI WOHNSTZWECHSEL VOM AUSLAND NACH ITALIEN

### C) RENTNER MIT WOHNSTZBEGRÜNDUNG IN GEMEINDEN BIS 20.000 EINWOHNERN IN SÜDITALIEN

MIT ARTIKEL 24-TER DES TUIR WURDE FÜR NATÜRLICHE PERSONEN, DIE AUSLÄNDISCHE RENTENEINKÜNFTE BEZIEHEN UND IHREN STEUERLICHEN WOHNSTZ IN DEN MEZZOGIORNO%o VERLEGEN, DIE MÖGLICHKEIT EINGEFÜHRT FÜR EINE 7% ERSATZSTEUER FÜR DIE AUSLÄNDISCHEN EINKÜNFTE ZU OPTIEREN.

DIE PERSON MUSS FOLGENDE VORAUSSETZUNGEN ERFÜLLEN:

- SIE MUSS RENTENEINKÜNFTE BEZIEHEN, DIE VON AUSLÄNDISCHEN EINRICHTUNGEN GEZAHLT WERDEN,
- DEN WOHNSTZ IN EINE GEMEINDE MIT EINER BEVÖLKERUNG VON NICHT MEHR ALS 20.000 EINWOHNERN IN EINE DER REGIONEN SÜDITALIENS (I.E. SIZILIEN, KALABRIEN, SARDINIEN, KAMPANIEN, BASILIKATA, ABRUZZEN, MOLISE ODER APULIEN) VERLEGEN,
- UND IN DEN FÜNF STEUERPERIODEN VOR DER WOHNSTZVERLEGUNG NACH ITALIEN IM AUSLAND ANSÄSSIG GEWESEN SEIN (DAS HERKUNFTSLAND MUSS AUF BASIS EINES BESTEHENDEN ABKOMMENS MIT ITALIEN AMTSHILFE GEWÄHREN).

## II. STEUERLICHE ANREIZE BEI WOHNSTZWECHSEL VOM AUSLAND NACH ITALIEN

### C) RENTNER MIT WOHNSTZBEGRÜNDUNG IN GEMEINDEN BIS 20.000 EINWOHNERN IN SÜDITALIEN

WENN DIESE VORAUSSETZUNGEN ERFÜLLT SIND, KANN DIE PERSON DIE OPTION FÜR DIE ANWENDUNG DER 7 % ERSATZSTEUER FÜR DIE AUSLÄNDISCHEN EINKÜNFTE AUSÜBEN.

VON DER BEGÜNSTIGUNG AUSGESCHLOSSEN SIND DAHER EINKÜNFTE AUS ITALIENISCHEN QUELLEN, DIE DER NORMALEN BESTEUERUNG UNTERLIEGEN.

DIE EINKÜNFTE AUS AUSLÄNDISCHEN QUELLEN UNTERLIEGEN EINER ERSATZSTEUER VON 7 % OHNE DIE MÖGLICHKEIT DIE AUSLÄNDISCHEN STEUERN ANZURECHNEN, DA DIE DER ERSATZSTEUER UNTERLIEGENDEN EINKÜNFTE NICHT IN DAS GESAMTEINKOMMEN DES STEUERPFLLICHTIGEN EINFLIEßEN .

NATÜRLICHE PERSONEN, DIE DIESE ERSATZBESTEUERUNG IN ANSPRUCH NEHMEN, KÖNNEN SICH GLEICHZEITIG DAFÜR ENTSCHEIDEN, DIE ANWENDUNG DER ERSATZSTEUER AUF EINKÜNFTE, DIE IN EINEM ODER MEHREREN AUSLÄNDISCHEN STAATEN ERZIELT WERDEN, NICHT IN ANSPRUCH ZU NEHMEN, INDEM SIE DIES BEI DER AUSÜBUNG DER OPTION ODER BEI EINER SPÄTEREN ÄNDERUNG DER OPTION AUSDRÜCKLICH ANGEBEN.

## II. STEUERLICHE ANREIZE BEI WOHNSTITZWECHSEL VOM AUSLAND NACH ITALIEN

### D) BEGÜNSTIGUNG BEI REPATRIERUNG VON UNTERNEHMERISCHEN TÄTIGKEITEN VOM AUSLAND NACH ITALIEN

MIT ARTIKEL 6 DES GESETZESDEKRETS 209/2023 WURDE IM RAHMEN DER STEUERREFORM EINE NEUE BEGÜNSTIGUNG FÜR DIE RÜCKFÜHRUNG NACH ITALIEN VON IM AUSLAND AUSGEÜBTE WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEITEN EINGEFÜHRT.

DIE REGELUNG GILT AB DER STEUERPERIODE 2024.

DIE BEGÜNSTIGUNG BESTEHT IN DER FREISTELLUNG VON 50% DES  $s$ TRANSFERIERTEN%<sub>0</sub> STEUERPFLICHTIGEN EINKOMMENS UND DER WERTSCHÖPFUNG ZUM ZWECKE DER IRAP (REGIONALE WERTSCHÖPFUNGSTEUER) FÜR SECHS STEUERPERIODEN.

## II. STEUERLICHE ANREIZE BEI WOHNSTITZWECHSEL VOM AUSLAND NACH ITALIEN

### D) BEGÜNSTIGUNG BEI REPATRIERUNG VON UNTERNEHMERISCHEN TÄTIGKEITEN VOM AUSLAND NACH ITALIEN

#### ÜBERBLICK DER REGELUNG

Gegenstand der Begünstigung	Gewerbliche Einkünfte und freiberufliche Einkünfte (aus Tätigkeiten in assoziierter Form, d.h. nicht Freiberufler) aus Tätigkeiten die in einem EXTRA UE Staat ausgeübt wurden und nach Italien "transferiert" werden
Höhe der Begünstigung	Freistellung von 50% des Einkommens zum Zwecke der Einkommensteuern und IRAP
Dauer der Begünstigung	Sechs Steuerperioden: Steuerperiode des Repatriierung und 5 Folgende.
Voraussetzung	Getrennte Buchführung zur Überprüfung der korrekten Ermittlung des steuerfreien Einkommens und der steuerfreien IRAP - Wertschöpfung
Aberkennung Begünstigung	Überwachungszeitraums von fünf Steuerperioden (bei Großunternehmen zehn) nach Ablauf des begünstigten Steuerregimes: während dieses Zeitraums dürfen die zuvor nach Italien transferierten Tätigkeiten nicht aus dem Staatsgebiet ins Ausland transferiert werden.

### III. ENTWICKLUNGEN IM BEREICH INTERNATIONALER VERRECHNUNGSPREISE; ERFAHRUNG ÜBER BERICHTIGUNGEN UND GEGENBERICHTIGUNGEN IN DEN BEZIEHUNGEN ITALIEN-DEUTSCHLAND

#### VERRECHNUNGSPREISDOKUMENTATION

IN ITALIEN GIBT ES KEINE GRUNDSÄTZLICHE PFLICHT EINE TP DOKUMENTATION VORZUBEREITEN. MIT DER VORBEREITUNG DER TP DOKUMENTATION SIND ABER WICHTIGE BEGÜNSTIGUNGEN VERBUNDEN: KEINE VERWALTUNGSSTRAFEN BEI KORREKTUREN; DIE FINANZVERWALTUNG KANN KEINE WILLKÜRlichen ANPASSUNGEN VORNEHMEN SONDERN MUSS DIE AUSFÜHRUNGEN DES STEUERPFlichtIGEN BERÜCKSICHTIGEN.

**FRIST FÜR DIE VORBEREITUNG DER TP-DOKUMENTATION:** NACH DEN LETZTEN ÄNDERUNGEN (EINGEFÜHRT MIT GESETZ N. 108 VOM 5.8.2024) IST DIE FRIST FÜR DIE ABGABE DER STEUERERKLÄRUNG 2023 FÜR DEN 31.10.2024 FESTGELEGT WORDEN (FÜR SUBJEKTE MIT STEUERJAHR=KALENDERJAHR). INNERHALB DER GLEICHEN FRIST MUSS DIE TP-DOKUMENTATION VORBEREITET WERDEN. IM RAHMEN DER STEUERERKLÄRUNG MUSS DER STEUERPFlichtIGE ANFÜHREN:

- BETRAG DER INTERCOMPANY TRANSAKTIONEN MIT KONTROLLIERTEN, KONTROLLIERDENDEN UND SONSTIGEN GRUPPENGESellschaften;
- OB EINE TP- DOKUMENTATION VORBEREITET WURDE ODER NICHT (EIN ENTSPRECHENDES FELD IST IN DER STEUERERKLÄRUNG ANZUKREUZEN).

#### FORMALE ASPEKTE:

- DIE TP . DOKUMENTATION MUSS IHHNERHALB DER FRIST FÜR DIE ABGABE DER STEUERERKLÄRUNG MIT DIGITALER UNTERSCHRIFT UND ZEITSTEMPEL VERSEHEN WERDEN.
- MIT STELLUNGNAHME N. 174 VOM 21.08.2024 HAT DIE ITALIENISCHE FINANZVERWALTUNG ERKLÄRT, DASS DIE NATIONALE TP-DOKUMENTATION AUF ITALIENISCH ABGEFASST WERDEN MUSS.

### **III. ENTWICKLUNGEN IM BEREICH INTERNATIONALER VERRECHNUNGSPREISE; ERFAHRUNG ÜBER BERICHTIGUNGEN UND GEGENBERICHTIGUNGEN IN DEN BEZIEHUNGEN ITALIEN-DEUTSCHLAND**

#### **VERRECHNUNGSPREISKORREKTUREN:**

GEMÄß PARAGRAPH 3.60 DER OECD VERRECHNUNGSPREISLEITLINIEN GILT, DASS: **WENN SICH DIE MAßGEBLICHEN BEDINGUNGEN DER KONZERNITNERNEN GESCHÄFTSVORFÄLLE (Z.B. PREIS ODER MARGE) INNERHALB DER BANDBREITE DER FREMDVERGLEICHSWERTE BEWEGEN, SOLLTE KEINE ANPASSUNG VORGENOMMEN WERDEN.**

MIT RUNDSCHREIBEN N.16 VOM 24.05.2022 HAT DIE ITALIENISCHE FINANZVERWALTUNG KLARGESTELLT, DASS **UNABHÄNGIG DAVON, OB DIE VOLLE BANDBREITE ANGENOMMEN WIRD ODER OB ES STATTDESSEN NOTWENDIG IST, EINE ENGERE BANDBREITE AUF DER GRUNDLAGE VON STATISTISCHEN INSTRUMENTEN ZU ERMITTELN, MÜSSEN ALLE IN DER BANDBREITE ENTHALTENEN WERTE ALS MIT DEM FREMDVERGLEICHSGRUNDSATZ KONFORM ANGESEHEN WERDEN. FÄLLT DIE KENNZAHLE IN DIESE FREMDVERGLEICHSKONFORME BANDBREITE (SEI ES DIE VOLLE ODER EINE ENGERE BANDBREITE), IST DAHER KEINE ANPASSUNG ERFORDERLICH.**

**MIT ANDEREN WORTEN IST NUN AUCH NACH AUFFASSUNG DER ITALIENISCHEN FINANZVERWALTUNG KEINE BERICHTIGUNG VORZUNEHMEN, WENN DIE KENNZAHLE DES GEPRÜFTEN UNTERNEHMENS INNERHALB DER DURCH DIE BENCHMARKANALYSE ERMITTELTEN INTERQUARTILEN BANDBREITE LIEGT, DA ALLE PUNKTE INNERHALB DIESER BANDBREITE ALS FREMDÜBLICH GELTEN.**

### III. ENTWICKLUNGEN IM BEREICH INTERNATIONALER VERRECHNUNGSPREISE; ERFAHRUNG ÜBER BERICHTIGUNGEN UND GEGENBERICHTIGUNGEN IN DEN BEZIEHUNGEN ITALIEN-DEUTSCHLAND

#### MAßNAHMEN IM FALLE EINER DOPPELBESTEuerung

⇒ EU-DBA STREITSBEILEGUNGSRICHTLINIE (RL (EU) 2017/1852) SOWOHL IN ITALIEN ALS AUCH IN DEUTSCHLAND IN NATIONALES RECHT UMGESETZT (ANWENDBAR FÜR DIE STEUERJAHRE AB 2018).

IN ITALIEN: D-LGS. 10/6/2020 NR. 49

IN DEUTSCHLAND: GES. VOM 10. DEZEMBER 2019

DAHER AUCH BEI DOPPELBESTEuerung AUFGRUND VON VERRECHNUNGSPREISKORREKTUREN: DREI VERFAHREN:

- VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN IM RAHMEN DES DBA;
- EU-SCHIEDSKONVENTION (90/436);
- EU-DBA STREITBEILEGUNGSGESETZ (RL 2017/1852).

## **IV. WICHTIGE GERICHTSENTSCHEIDUNGEN UND VERWALTUNGS- ERLASSE IN ITALIEN IN BEZUG AUF DAS DBA ITALIEN- DEUTSCHLAND**

### **STELLUNGNAHME ITAL. FINANZVERWALTUNG N. 113 VOM 20.1.2023**

DIE STELLUNGNAHME BETRIFFT DIE STEUERLICHE BEHANDLUNG VON ARBEITNEHMEREINKÜNFTEIN AUS DEM ÖFFENTLICHEN DIENST (ARBEITGEBER EIN DEUTSCHES BUNDESLAND) EINER NATÜRLICHEN PERSON - IN DEUTSCHLAND ANSÄSSIG UND MIT NUR DEUTSCHER STAATSANGEHÖRIGKEIT - IN BEZUG AUF EINEN TEIL DER TÄTIGKEIT DIE VOM HOME OFFICE AUS VON ITALIEN AUSGEÜBT WURDE.

DIE ITAL. FINANZVERWALTUNG BESTÄTIGT . AUF DER GRUNDLAGE VON ART. 19 (ÖFFENTLICHER DIENST), PAR. 1, BUCHSTABE A) DES DBA ITALIEN . DEUTSCHLAND . DAS AUSSCHLIEßLICHE BESTEUERUNGSRECHT DEUTSCHLANDS DER EINKÜNFTEN, OBWOHL DIE TÄTIGKEIT Z.T. VON ITALIEN AUS AUSGEÜBT WURDE.

## IV. WICHTIGE GERICHTSENTSCHEIDUNGEN UND VERWALTUNGS- ERLASSE IN ITALIEN IN BEZUG AUF DAS DBA ITALIEN- DEUTSCHLAND

### STELLUNGNAHME ITAL. FINANZVERWALTUNG N. 115 VOM 20.1.2023

DIE STELLUNGNAHME BETRIFFT DIE STEUERLICHE BEHANDLUNG VON RENTENEINKÜNFTE (AUSGEZAHLT VON DER ITALIENISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSBEHÖRDE INPS) EINER NATÜRLICHEN PERSON MIT NUR ITALIENISCHER STAATSANGEHÖRIGKEIT UND ANSÄSSIGKEIT IN DEUTSCHLAND.

DIE ITAL. FINANZVERWALTUNG BESTÄTIGT . AUF DER GRUNDLAGE VON ART. 19 (ÖFFENTLICHER DIENST), PAR. 2, BUCHSTABE A) DES DBA ITALIEN . DEUTSCHLAND . DAS AUSSCHLIEßLICHE BESTEUERUNGSRECHT DEUTSCHLANDS DER EINKÜNFTER, DA DIE PERSON IHRE DIENSTE (AUS DER DIE RENTE STAMMT) FÜR EINE KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS ERBRACHT HATTE UND AUCH ITALIENISCHER STAATSBÜRGER WAR.

# IV. WICHTIGE GERICHTSENTSCHEIDUNGEN UND VERWALTUNGS- ERLASSE IN ITALIEN IN BEZUG AUF DAS DBA ITALIEN- DEUTSCHLAND

## STELLUNGNAHME ITAL. FINANZVERWALTUNG N. 170 VOM 26.1.2023

DIE STELLUNGNAHME BETRIFFT DIE ANWENDUNG DER SPLIT-YEAR REGELUNG IM RAHMEN DES DBA ITALIEN . DEUTSCHLAND (PUNKT 3 DES ZUSATZPROTOKOLLS DES DBA ITALIEN-DEUTSCHLAND).

OBWOHL ITALIEN NACH DEM NATIONALEN RECHT DIE STEUERLICHE ANSÄSSIGKEIT AN DAS GESAMTE KALENDERJAHR KNÜPFT (D.H. DAS NATIONALE RECHT ENTHÄLT KEINE REGELUNG IN BEZUG AUF DAS „SPLIT YEAR“ UNBESCHRÄNKTE STEUERPFlicht FÜR EINE TEILPERIODE), UND AUSGEHEND VON DER TATSACHE, DASS DIE ANTRAGESTELLENDEN PERSON NACH DEM NATIONALEN RECHT FÜR DIE GESAMTE STEUERPERIODE=KALENDERJAHR IN ITALIEN UNBESCHRÄNKT STEUERPFlichtIG WAR, ABER IM RAHMEN DES DBA DIE ANSÄSSIGKEIT AB AUGUST DER BETROFFENEN STEUERPERIODE DEUTSCHLAND ZUGEWIESEN WURDE, ERKLÄRT DIE ITAL. FINANZVERWALTUNG, DASS ITALIEN SEIN BESTEUERUNGSRECHT EINSCHRÄNKT UND DIE SPLIT-YEAR REGELUNG DES DBA ANWENDET.

ERGEBNIS: DIE PERSON WIRD FÜR DIE MONATE VON JANUAR BIS EINSCHLIEßLICH JULI ALS UNBESCHRÄNKT STEUERPFlichtIGE PERSON BEHANDELT, WÄHREND FÜR DIE MONATE VON AUGUST BIS DEZEMBER ALS BESCHRÄNKT STEUERPFlichtIGE.

# IV. WICHTIGE GERICHTSENTSCHEIDUNGEN UND VERWALTUNGS- ERLASSE IN ITALIEN IN BEZUG AUF DAS DBA ITALIEN- DEUTSCHLAND

## STELLUNGNAHME ITAL. FINANZVERWALTUNG N. 418 VOM 19.08.2023

DIE STELLUNGNAHME BETRIFFT DIE BEHANDLUNG NACH ART. 13, ABS. 4 DES DBA ITALIEN-DEUTSCHLAND DES VERÄUßERUNGSGEWINNS EINER DEUTSCHEN KG AUS DEM VERKAUF EINER BETEILIGUNG AN EINER ITALIENISCHEN GESELLSCHAFT. UND INSBESONDERE DIE FRAGE, WELCHES SUBJEKT (DIE DEUTSCHE KG ODER DIE AN DIESER BETEILIGTEN DEUTSCHEN GESELLSCHAFTEN) NACH ARTIKEL 13.4 DES DBA ITALIEN . DEUTSCHLAND ALS IN DEUTSCHLAND ANSÄSSIGES SUBJEKT DIE FREISTELLUNG DES VERÄUßERUNGSGEWINNS IN ITALIEN BEANSPRUCHEN KANN.

DIE ITALIENISCHE FINANZVERWALTUNG ERKLÄRT, DASS NACH PUNKT 2 DES ZUSATZPROTOKOLLS ZUM DBA ITALIEN-DEUTSCHLAND DIE VERÄUßERENDE KG IM RAHMEN DES DBA ALS IN DEUTSCHLAND ANSÄSSIGES SUBJEKT ZU BEHANDELN IST, DA SIE:

- NACH DEM RECHT DEUTSCHLANDS GEGRÜNDET WORDEN IST UND
- DIE EINKÜNFTEN DER BESTEUERUNG IN DEUTSCHLAND UNTERWORFEN WERDEN (WENNGLEICH AUF EBENE DER AN DER KG BETEILIGTEN GESELLSCHAFTEN).

## **IV. WICHTIGE GERICHTSENTSCHEIDUNGEN UND VERWALTUNGS- ERLASSE IN ITALIEN IN BEZUG AUF DAS DBA ITALIEN- DEUTSCHLAND**

### **URTEILE KASSATIONSGERICHT IN BEZUG AUF DIE BESTEUERUNG VON ARBEITNEHMEREINKÜNFTE: URTEILE N. 27292 UND 27278 VOM 25.09.2023**

IN DER RECHTSSACHE GEHT ES UM DIE ERSTATTUNG VON LOHNSTEUERN, DIE IN ITALIEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER BESCHÄFTIGUNG EINES IN DEUTSCHLAND ANSÄSSIGEN ARBEITNEHMERS FÜR EINEN ITALIENISCHEN ARBEITGEBER UND IM RAHMEN EINES ARBEITSVERTRAGS, DER AUCH REISEN AUSSERHALB ITALIENS VORSAH (WENIGER ALS 183 TAGE), VOM ITAL. ARBEITGEBER EINBEHALTEN UND AN DIE FINANZVERWALTUNG ENTRICHTET WURDEN.

DAS KASSATIONSGERICHT SCHLIESST ITALIENS BESTEUERUNGSRECHTS FÜR DIE ARBEITSTAGE AUSSERHALB ITALIENS (D.H. IN DEUTSCHLAND) AUS DA FÜR DIE ERMITTLUNG DES BESTEUERUNGSRECHTS ITALIENS NACH ART. 23 DES TUIR UND NACH ART. 15 DES DBA ITALIEN-DEUTSCHLAND FOLGENDE ASPEKTE ZU BERÜCKSICHTIGEN SIND:

- DER WOHNSITZ DES ARBEITNEHMERS ZUM ZEITPUNKT DER ZAHLUNG DER VERGÜTUNG UND
- DER ORT, AN DEM DIE TÄTIGKEIT AUSGEÜBT WIRD.

ITALIENS BESTEUERUNGSRECHT IST NICHT AN DEN ORT IN DEM DER ARBEITGEBER ANSÄSSIG IST GEKNÜPFT, SONDERN AN DEN ORT IN DEM SICH DIE PERSON AUFHÄLT, WENN SIE DIE TÄTIGKEIT TATSÄCHLICH AUSÜBT.

DA DER ARBEITNEHMER IN DER STEUERPERIODE IN DEUTSCHLAND ANSÄSSIG WAR UND SICH AUCH IM AUSLAND (I.E. IN DEUTSCHLAND) AUFHIELT ALS DIE TÄTIGKEIT AUSGEÜBT WURDE, STAND ITALIEN FÜR DIE EINKÜNFTEN DIE SICH AUF DIE TÄTIGKEIT AUSSERHALB ITALIENS BEZOGEN DAS BESTEUERUNGSRECHT NICHT ZU.

## IV. WICHTIGE GERICHTSENTSCHEIDUNGEN UND VERWALTUNGS- ERLASSE IN ITALIEN IN BEZUG AUF DAS DBA ITALIEN- DEUTSCHLAND

### URTEILE KASSATIONSGERICHT UND NEUE INTERPRETATION IN BEZUG AUF DIE PROBLEMATIK DER ANRECHNUNG DER QUELLENSTEUER AUF AUSLÄNDISCHE DIVIDENDEN

GRUNDSÄTZLICHES PROBLEM: DIE NATIONALE VORSCHRIFT (ART.18 DES TUIR) SIEHT FÜR DIE BESTEUERUNG VON AUSLÄNDISCHEN DIVIDENDEN GEGENÜBER ANSÄSSIGEN NATÜRLICHEN PERSONEN ALS EINZIGE METHODE DIE ANWENDUNG EINER ABGELTUNGSTEUER VON 26% VOR (AUSSER BEI DIVIDENDEN AUS NIEDRIGSTEUERLÄNDERN). DIE ANWENDUNG DER ABGELTUNGSTEUER SCHLIESST NACH NATIONALER VORSCHRIFT (ART. 165 DES TUIR) ABER DIE ANRECHNUNG VON IM AUSLAND GEZAHLTEN STEUERN AUS (DA DIE EINKÜNFTE NICHT IN DAS GESAMTEINKOMMEN EINFLIEßEN).

URTEIL KASSATIONSGERICHT NR. 25698 VOM 1.09.2022: DAS KASSATIONSGERICHT HAT . UNGEACHTET DER OBEN ERWÄHNTEN NATIONALEN REGELUNG - DEM ERSUCHEN DES STEUERPFLLICHTIGEN AUF ANRECHNUNG DER AUF DIE EINKÜNFTE ERHOBENE AUSLÄNDISCHE STEUER STATTGEBEN, DA DIE BESONDERE FORMULIERUNG DES ANWENDBAREN DBAs (ITALIEN . USA) DIE MÖGLICHKEIT AUF ANRECHNUNG VORSIEHT UND SIE NUR IN GEWISSEN FÄLLEN AUSSCHLIEßT. DIE GLEICHE BESONDERE FORMULIERUNG IST IM DBA ITALIEN DEUTSCHLAND ENTHALTEN.

DEM URTEIL NR. 25698 VOM 1.09.2022 DES KASSATIONSGERICHTS SIND WEITERE GEFOLGT (AUCH ANDERER INSTANZ): KASSATIONESGERICHTSHOF NR. 10204 VOM 16.04.2024; STEUERGERICHTSHOF MAILAND NR. 3184/2024 VOM 8. JULI 2024; STEUERGERICHTSHOF VERONA NR. 423/2023 VOM 29. JULI 2024.

## IV. WICHTIGE GERICHTSENTSCHEIDUNGEN UND VERWALTUNGS- ERLASSE IN ITALIEN IN BEZUG AUF DAS DBA ITALIEN- DEUTSCHLAND

### URTEILE KASSATIONSGERICHT UND NEUE INTERPRETATION IN BEZUG AUF DIE PROBLEMATIK DER ANRECHNUNG DER QUELLENSTEUER AUF AUSLÄNDISCHE DIVIDENDEN

FORMULIERUNG ART.24, 2 A) DES DBA ITALIEN-DEUTSCHLAND: «BEZIEHT EINE IN DER ITALIENISCHEN REPUBLIK ANSÄSSIGE PERSON EINKÜNFTE, DIE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND BESTEUERT WERDEN KÖNNEN, SO KANN DIE ITALIENISCHE REPUBLIK BEI DER FESTSETZUNG DER IN ARTIKEL 2 GENANNTEN EINKOMMENSTEUERN DIESE EINKÜNFTE VORBEHALTLICH DES BUCHSTABENS B IN DIE BEMESSUNGSGRUNDLAGE DIESER STEUERN EINBEZIEHEN, ES SEI DENN, DAß DIESES ABKOMMEN DEM ENTGEGENSTEHENDE VORSCHRIFTEN ENTHÄLT.

IN DIESEM FALL ZIEHT DIE ITALIENISCHE REPUBLIK VON DEN AUF DIESE WEISE FESTGESETZTEN STEUERN DIE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND GEZAHLTE EINKOMMENSTEUER (GEGEBENENFALLS EINSCHLIEßLICH DER GEWERBESTEUER, SOWEIT SIE VOM ERTRAG ERHOBEN WIRD) AB; DER ABZUZIEHENDE BETRAG DARF ABER DEN TEIL DER ITALIENISCHEN STEUER NICHT ÜBERSTEIGEN, DER DEM VERHÄLTNIS DER GENANNTEN EINKÜNFTE ZU DEN GESAMTEN EINKÜNFTE ENTSPRICHT.

KEIN ABZUG WIRD JEDOCH GEWÄHRT, WENN DIE EINKÜNFTE IN DER ITALIENISCHEN REPUBLIK NACH ITALIENISCHEM RECHT **AUF ANTRAG** DES EMPFÄNGERS DER EINKÜNFTE DER IM ABZUGSWEG ERHOBENEN STEUER UNTERLIEGEN.»

## IV. WICHTIGE GERICHTSENTSCHEIDUNGEN UND VERWALTUNGS- ERLASSE IN ITALIEN IN BEZUG AUF DAS DBA ITALIEN- DEUTSCHLAND

### URTEILE KASSATIONSGERICHT UND NEUE INTERPRETATION IN BEZUG AUF DIE PROBLEMATIK DER ANRECHNUNG DER QUELLENSTEUER AUF AUSLÄNDISCHE DIVIDENDEN

DAS KASSATIONSGERICHT HEBT DIESEN LETZTEN PASSUS HERVOR:

*KEIN ABZUG WIRD JEDOCH GEWÄHRT, WENN DIE EINKÜNFTE IN DER ITALIENISCHEN REPUBLIK NACH ITALIENISCHEM RECHT AUF ANTRAG DES EMPFÄNGERS DER EINKÜNFTE DER IM ABZUGSWEG ERHOBENEN STEUER UNTERLIEGEN. «*

WIE BEREITS OBEN ERWÄHNT SIEHT DAS ITALIENISCHE STEUERRECHT JEDOCH KEINE WAHLMÖGLICHKEIT (sAUF ANTRAG%o VOR, SONDERN DER EINZIGE BESTEUERUNGSMERCHANISUMS FÜR DIE AUSLÄNDISCHE DIVIDENDE DIE EINE NATÜRLICHE PERSON VEREINAHMT BESTEHT NACH DEM NATIONALEN RECHT IN DER ANWENDUNG DER 26% ABGELTUNGSTEUER.

DA . SO DAS KASSATIONSGERICHT . DIE BESTEUERUNG UNTER ANWENDUNG DER 26% ABGELTUNGSTEUER NICHT sAUF ANTRAG%dES STEUERPFLLICHTIGEN ERFOLGT, STEHT BEI DEN DBAs MIT DIESER FORMULIERUNG DEM STEUERPFLLICHTIGEN DIE ANRECHNUNG DER AUSLÄNDISCHEN STEUERN GRUNDSÄTZLICH ZU.DIESER GRUNDSATZ WIRD AUCH INDIREKT DAMIT BESTÄTIGT DASS EINIGE DBAs (Z.B. DBA ITALIEN ZYPERN ODER ITALIEN MALTA) EINE ANDERE FORMULIERUNG (**PAUCHÍ** AUF ANTRAG) ENTHALTEN. BEI DBAs MIT DIESER ANDEREN FORMULIERUNG IST EINE ANRECHNUNG DER AUSLÄNDISCHEN STEUER NICHT ZULÄSSIG.

## IV. WICHTIGE GERICHTSENTSCHEIDUNGEN UND VERWALTUNGS- ERLASSE IN ITALIEN IN BEZUG AUF DAS DBA ITALIEN- DEUTSCHLAND

### URTEILE KASSATIONSGERICHT UND NEUE INTERPRETATION IN BEZUG AUF DIE PROBLEMATIK DER ANRECHNUNG DER QUELLENSTEUER AUF AUSLÄNDISCHE DIVIDENDEN

#### WICHTIGE HINWEISE FÜR DBA ITALIEN DEUTSCHLAND:

- FÜR DIE STEUERPFLICHTIGEN DIE DIVIDENDEN AUS DEUTSCHLAND UNTER ANWENDUNG DER 26% ABGELTUNGSTEUER OHNE ANRECHNUNG DER AUSLÄNDISCHEN STEUERN IN ITALIEN BESTEUERT HABEN, BESTEHT NUN DIE MÖGLICHKEIT DIE GESCHULDETEN STEUERN IN ITALIEN NACH DER INTERPRETATION DES KASSATIONSGERICHTS NEU ZU BERECHNEN UND ENTSPRECHEND FÜR DIE ZU VIEL GEZAHLTEN STEUERN (WEIL AUSLÄNDISCHE STEUER NICHT ANGERECHNET) EINEN ERSTATTUNGSANTRAG EINZUREICHEN.
- DA DIE GEWINNE VON DEUTSCHEN PERSONENGESELLSCHAFTEN (AUFGRUND DER INTRANSPARENZ DER AUSLÄNDISCHEN RECHTSGEBILDE NACH DEM ITALIENISCHEN STEUERRECHT) WIE «ECHTE» DIVIDENDEN BEHANDELT WERDEN UND IN ITALIEN BEI ZUFLUSS UNTER ANWENDUNG DER 26% ABGELTUNGSTEUER BESTEUERT WERDEN, KANN AUCH DIE EINKOMMENSTEUER DIE DIE GESELLSCHAFTER IN DEUTSCHLAND AUF DIE IHNEN ZUGEWIESENEN GEWINNE ZAHLEN AUF DIE ITAL. STEUER ANGERECHNET WERDEN. DIESER GRUNDSATZ GEHT AUS DEN URTEILEN DES KASSATIONSGERICHTS HERVOR.

## V. BESONDERHEITEN DER ITAL.RECHTSPRECHUNG IN SACHEN VERTRETER-BETRIEBSSTÄTTE

DIE ITALIENISCHE FINANZVERWALTUNG, VOR ALLEM DIE GUARDIA DI FINANZA, IST STÄNDIG AUF DER SUCHE NACH «VERSTECKTEN» BETRIEBSSTÄTTEN, UND VOR ALLEM VERTRETER-BETRIEBSSTÄTTEN. UND HÄUFIG WIRD SIE FÜNDIG.

UND DA ERGIBT SICH EIN GEWISSES PROBLEM:

IM BERÜHMTE PHILIP MORRIS URTEIL HAT DAS KASSATIONSGERICHT DIE IM OECD-MA 1977 ENTHALTENE DEFINITION DER VERTRETER-BETRIEBSSTÄTTE (WIE SIE IM DBA ITALIEN-DEUTSCHLAND EINGANG GEFUNDEN HAT) DAHINGEHEND INTERPRETIERT, DASS ES NICHT NUR AUF DIE FORMELLE ABSCHLUSSVOLLMACHT ANKOMMT, SONDERN DASS AUCH DIE TÄTIGKEITEN, DIE ZUM ABSCHLUSS FÜHREN, RELEVANT SIND. DAMIT HAT DAS KASSATIONSGERICHT PRAKTISCH DIE VON DER OECD VERTRETENE NEUE INTERPRETATION VORWEGGENOMMEN («OR HABITUALLY PLAYS THE PRINCIPAL ROLE LEADING TO THE CONCLUSION OF CONTRACTS»), WOBEI DAS KASSATIONSGERICHT NICHT EINE «PRINCIPAL ROLE» VERLANGT.

## V. BESONDERHEITEN DER ITAL.RECHTSPRECHUNG IN SACHEN VERTRETER-BETRIEBSSTÄTTE

IN BEZUG AUF DIE VERTRETER-BETRIEBSSTÄTTE (ART. 12 MLI) HAT ITALIEN EINEN VORBEHALT GEGENÜBER DEM GESAMTEN ARTIKEL 12 MLI AUSGESPROCHEN. DIESE NEUE DEFINITION DER VERTRETER-BETRIEBSSTÄTTE FINDET DAHER IN KEINEM DER VON ITALIEN ABGESCHLOSSENEN «COVERED TAX AGREEMENTS» EINGANG UND SOMIT AUCH NICHT IN JENEM MIT DEUTSCHLAND (UNABHÄNGIG DAVON, DASS AUCH DEUTSCHLAND EINEN VORBEHALT AUSGESPROCHEN HAT). IN ITALIEN MUSS ABER DIE RECHTSPRECHUNG ZUM THEMA BETRIEBSSTÄTTE BERÜCKSICHTIGT WERDEN.